



Formulierung 2022	Formulierung 2023
<p>1. Geografisches Gebiet Das geographische Gebiet, in dem der FPZV das Zuchtprogramm durchführt, umfasst: Die Bundesrepublik Deutschland Belgien Italien Kolumbien Österreich Schweden Vereinigte Staaten von Amerika (USA)</p>	<p>1. Geografisches Gebiet Das geographische Gebiet, in dem der FPZV das Zuchtprogramm durchführt, umfasst: Die Bundesrepublik Deutschland Belgien Italien Kolumbien Österreich Schweden Schweiz Vereinigte Staaten von Amerika (USA)</p>
<p>10. Tierzuchtbescheinigungen</p>	<p>10. Tierzuchtbescheinigungen</p>
<p>(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>Männliche Nachkommen</p> <p>Weibliche Nachkommen:</p> <ul style="list-style-type: none">Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.	<p>(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>Männliche Nachkommen Keine Änderungen</p> <p>Weibliche Nachkommen: Änderung in letztem Spiegelstrich:</p> <ul style="list-style-type: none">Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten oder einen autorisierten, sachkundigen Kennzeichnungsberechtigten erfolgt.
<p>(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:</p>	<p>(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch gem. Art 30 der VO (EU) 2012/1012, folgende Voraussetzungen gegeben sind:</p>



<ul style="list-style-type: none">• Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt	<ul style="list-style-type: none">• Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht 28 Tage nach dem Abfohltermin gemäß Satzung vorgelegt
<p>(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO(EU) 2017/717 bzw. 2020/ 602 verwendet.</p> <p>Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.</p> <p>Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.</p>	<p>(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO(EU) 2017/717 bzw. 2020/ 602 verwendet.</p> <p>Soll Zuchtmaterial gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für dieses Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen, die für dieses Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden.</p> <p>Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen bestehen aus zwei (Abschnitt A und B), die für Embryonen aus vier Abschnitten (Abschnitt A, B, C und D); wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.</p> <p>a) Abschnitt A der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen bzw. die Abschnitte A und B der Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen bzw. die Abschnitte A und B der Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen mit den Angaben zu dem/den Spendertier/en des Zuchtmaterials stellt der Verband gem. Anhang V Teil 1.</p> <p>b) Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.</p>



<p>11. Selektionsveranstaltungen (11.1) Körung Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.</p> <p>Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt drei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.</p>	<p>11. Selektionsveranstaltungen (11.1) Körung Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.</p> <p>Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt drei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung. Die Körkommission umfasst zwei geprüfte Zuchtrichter sowie die Zuchtleitung bzw. deren von ihr benannten Vertreter.</p>
<p>(11.3) Leistungsprüfungen (11.3.1) Hengstleistungsprüfungen Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.</p>	<p>(11.3) Leistungsprüfungen (11.3.1) Hengstleistungsprüfungen Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Hengstleistungsprüfung werden auf der Homepage des Verbandes www.fpzv-ev.de veröffentlicht.</p>
<p>(11.3.1.2) Turniersportprüfung Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur und Fahren durchgeführt.</p> <p>Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">• mindestens 10 5x mal 60 Prozent in Dressurprüfungen der Klasse S oder• mindestens 10 mal 60 Prozent in Dressurprüfungen der Klasse M oder• mindestens 3 mal 60 Prozent mindestens in Dressurprüfungen Prix St. Georges oder	<p>(11.3.1.2) Turniersportprüfung Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur und Fahren durchgeführt.</p> <p>Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">• mindestens 3 mal 60 Prozent in Dressurprüfungen Prix St. Georges oder höher• mindestens 5 mal 60 Prozent in Dressurprüfungen der Klasse S platziert oder• mindestens 10 mal 60 Prozent in Dressurprüfungen der Klasse M oder



<ul style="list-style-type: none">• mindestens 10 mal 60 Prozent in Dressurprüfungen Fahren Kl. M oder• mindestens 5 mal 60 Prozent in Dressurprüfungen Fahren Kl. S oder• die 5 malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung mindestens in der Kombinierten Prüfung für Fahrpferde Kl. S (Dressur/Marathon/Hindernisfahren)	<ul style="list-style-type: none">• mindestens 5 mal 60 Prozent in Dressurprüfungen Fahren Kl. S oder• mindestens 10 mal 60 Prozent in Dressurprüfungen Fahren Kl. M oder• die 5 malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung mindestens in der Kombinierten Prüfung für Fahrpferde Kl. S (Dressur/Marathon/Hindernisfahren)
<p>(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung (auch für nicht gekörte Hengste und Wallache) Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).</p> <p>Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).</p> <p>Für Stuten der Rasse Friesenpferd werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none">• CXIII - 14 Tage Stationsprüfung für Stuten und Wallache – Zuchtrichtung Reiten und/oder Fahren• EXIII - Feldprüfung für Stuten und Wallache - Zuchtrichtung Reiten und/oder Fahren	<p>(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung (auch für nicht gekörte Hengste und Wallache) Die Leistungsprüfungen für Stuten, Wallache und nicht gekörte Hengste werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).</p> <p>Für die Leistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).</p> <p>Für Stuten der Rasse Friesenpferd werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none">• CXIII - 14 Tage Stationsprüfung für Stuten und Wallache – Zuchtrichtung Reiten und/oder Fahren• EXIII - Feldprüfung für Stuten, Wallache und nicht gekörte Hengste - Zuchtrichtung Reiten und/oder Fahren
<p>(11.3.2.2) Turniersportprüfung (auch für nicht gekörte Hengste und Wallache) Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur und Fahren durchgeführt.</p> <p>Bei Sternstuten werden folgende Turniersportergebnisse berücksichtigt:</p>	<p>(11.3.2.2) Turniersportprüfung für Stuten, Wallache und nicht gekörte Hengste Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Pferde Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur und Fahren durchgeführt.</p> <p>Bei Sternstuten werden folgende Turniersportergebnisse berücksichtigt:</p>



die **5 malige** nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung an 1. bis 4. Stelle mindestens in

- Dressur Kl. A oder Dressurpferde Kl. A oder
- Fahren Kl. A (kombinierte Prüfung) oder Eignungsprüfungen für Fahrpferde Kl. A

Bei Modellstuten werden folgende Turniersportergebnisse berücksichtigt:
die 5 malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung an 1. bis 4. Stelle mindestens in

- Dressur Kl. A **oder**
- Fahren Kl. A (kombinierte Prüfung / Dressur).

die **3malige** nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung an 1. bis 4. Stelle mindestens in

- Dressur Kl. A oder Dressurpferde Kl. A oder
- Fahren Kl. A (kombinierte Prüfung) oder Eignungsprüfungen für Fahrpferde Kl. A

Bei Modellstuten werden folgende Turniersportergebnisse berücksichtigt:
die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung an 1. bis 4. Stelle mindestens in

- Dressur Kl. A oder Dressurpferde Kl. A
- Fahren Kl. A (kombinierte Prüfung / Dressur) **oder Eignungsprüfungen oder Gebrauchsprüfungen für Fahrpferde Kl. A oder Kl. M**



12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist bei mindestens 10 Prozent der Fohlen vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung wird bei jedem Fohlen vorgenommen.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht ins Zuchtbuch des Verbandes eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung vorliegen. Die Kosten hierfür trägt der Züchter.



<p>14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten</p> <p>Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).</p> <p>Ab dem Körjahrgang 2019 (Erstkörung) werden alle Hengste auf den Fuchsfaktor, Zwergenwuchs und Wasserkopf mit Hilfe der Gentests untersucht. Das Ergebnis des Gentests wird im Zuchtbuch dokumentiert. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf das Körurteil und die Eintragung der Hengste.</p>	<p>14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten</p> <p>Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).</p> <p>Ab dem Körjahrgang 2019 (Erstkörung) werden alle Hengste auf den Fuchsfaktor, Zwergenwuchs und Wasserkopf mit Hilfe der Gentests untersucht. Das Ergebnis des Gentests wird im Zuchtbuch dokumentiert.</p> <p>Alle zuchtaktiven Althengste müssen ab dem Jahr 2024 auf die Trägerschaft von Fuchsgen, Zwergenwuchs und Wasserkopf getestet sein.</p> <p>Die Ergebnisse werden auf der Website des Zuchtverbandes www.fpzv-ev.de veröffentlicht. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf das Körurteil und die Eintragung der Hengste.</p>
<p>17. Weitere Bestimmungen <i>(17.4) Sonstige Bestimmungen zum Friesenpferd</i> <i>(17.4.1) Vorgeschriebene Untersuchungen für die Eintragung in die Hengstbücher I, II und III</i></p> <p>Alle Hengste müssen auf Abstammung getestet sein.</p>	<p>17. Weitere Bestimmungen <i>(17.4) Sonstige Bestimmungen zum Friesenpferd</i> <i>(17.4.1) Vorgeschriebene Untersuchungen für die Eintragung in die Hengstbücher I, II und III</i></p> <p>Alle Hengste müssen auf Abstammung getestet sein sowie ab 2024 auf die Trägerschaft von Fuchsgen, Zwergenwuchs und Wasserkopf.</p>



(17.4.3) Vergabe von Prädikaten

Folgende Möglichkeiten zur Vergabe an Prädikaten sind möglich:

FPZV Prämienhengst

Mindestanforderungen: 30 Wertungspunkte nachfolgendem Schlüssel

a) Körung / Eintragung

- Körungssieger (nur Hengste mit Erstkörnung durch den FPZV) = 2 Punkte
- Jahrgangschampion (alle in der Hauptabteilung des FPZV eingetragenen Hengste) nach den geltenden Bestimmungen für das Hengstchampionat = 2 Punkte b) Sport (überdurchschnittliche eigene Sporterfolge)

Stern Hengst / Stern Wallach

- Mindestmaß 155 cm Widerristhöhe

Modell-Stute

Es werden nur Eintragungen in das Zuchtbuch des FPZV, des Ursprungszuchtbuches oder in Zuchtbücher anderer, der deutschen FN angeschlossenen Zuchtverbände gewertet. Nach Erfüllung dieser Kriterien, erfolgt Anweisung zur Leistungsprüfung, diese ist **möglichst innerhalb von 24 Monaten nach der Anweisung** gemäß 11.3.2 als Stations-, Feld- oder Turniersportprüfung abzulegen gemäß 11.3.2 als Stations-, Feld- oder Turniersportprüfung abzulegen.

(17.4.3) Vergabe von Prädikaten

Folgende Möglichkeiten zur Vergabe an Prädikaten sind möglich:

FPZV Prämienhengst

Mindestanforderungen: 30 Wertungspunkte nachfolgendem Schlüssel

a) Körung / Eintragung

- Körungssieger (nur Hengste mit Erstkörnung durch den FPZV) = 2 Punkte
- **Althengstsieger (bei Vorstellung auf einer Körung des FPZV) = 1 Punkt**
- Jahrgangschampion (alle in der Hauptabteilung des FPZV eingetragenen Hengste) nach den geltenden Bestimmungen für das Hengstchampionat = 2 Punkte b) Sport (überdurchschnittliche eigene Sporterfolge)

Stern Hengst / Stern Wallach

- Mindestmaß 155 cm Widerristhöhe

Modell-Stute

Es werden nur Eintragungen in das Zuchtbuch des FPZV, des Ursprungszuchtbuches oder in Zuchtbücher anderer, der deutschen FN angeschlossenen Zuchtverbände gewertet. Nach Erfüllung dieser Kriterien, erfolgt Anweisung zur Leistungsprüfung, **diese ist gemäß** 11.3.2 als Stations-, Feld- oder Turniersportprüfung abzulegen.